

Muster-Schutzkonzept für Weiterbildungsanbieter/innen der Elternbildung auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB vom 4.5.2020

Zürich, 22. Juni 2020

Allgemeine Erläuterungen

(Quelle: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Stand 8. Juni 2020)

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann so die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Trennung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen und trocknen mit sauberem Handtuch (wenn möglich Wegwerf-Papiertuch oder einmal benutzbare Stoffhandtuchrolle, Handtrockner vermeiden), mindestens 1.5 Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Per 8. Juni ist es in der Weiterbildung möglich, im Präsenzunterricht (auch in grösseren Gruppen) den Mindestabstand von 1.5 Metern zu unterschreiten, sofern die **Kontaktdaten / Präsenzlisten erfasst** werden.

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Spezifische Massnahmen in der Kinderbetreuung (Angaben Amt für Jugend- und Berufsberatung, Geschäftsstelle Elternbildung Kanton Zürich)

Bei einigen Elternbildungsangeboten besteht ein Kinderbetreuungsangebot. Der Entscheid, ob dieses tatsächlich angeboten wird, ist situativ je nach Angebot, Anzahl Teilnehmende, bzw. Kinder, Räumlichkeiten und Vorgaben des Durchführungsortes und in Absprache mit Kooperationspartnern zu treffen.

Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielen „kleine“ Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie. Auf Grund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur Eindämmung – wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierung von Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielen potenziell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie. Eine grundsätzliche Information darüber erfolgt an Anfang der Kurse, die eine Kinderbetreuung anbieten.

- KinderbetreuerInnen (KiBe) halten immer die gültige Distanzregeln (1.5 Meter) zu anderen Erwachsenen und zu anderen KiBe ein.
- Der Abstand von 1.5 Metern zwischen KiBe und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist - je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.
- KiBe waschen sich regelmässig und gründlich die Hände.
- Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den KiBe zu vermeiden.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden, wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer und Armaturen.
- Kinder waschen sich vor und am Ende der Betreuungszeit, nach Toilettengang, vor und nach dem Essen, etc. zusammen mit der KiBE gründlich die Hände.
- Über die Massnahmen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung werden die KursteilnehmerInnen, die Kinder in der Kinderbetreuung angemeldet haben, informiert.

Soziale und berufliche Trennung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden, allen Beschäftigten zu ermöglichen, die Anweisungen des BAG einzuhalten.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundesamtes für Gesundheitswesen BAG](#)

Massnahmen der Weiterbildungsanbieter zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **physischer Distanz**:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen, Ideen
<p>1.1. In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können. (Ist dies nicht möglich, können alternativ Trennwände installiert oder Schutzmasken getragen werden.</p> <p>Ist dies wiederum nicht möglich, müssen Kontaktlisten / Präsenzlisten der anwesenden Personen erfasst werden.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unnötigen Körperkontakt vermeiden: kein Händeschütteln - Abstände zwischen den Stühlen <i>abmessen</i>, freie Stühle dazwischen positionieren - Zonen markieren (z.B. Arbeitszone, Wartezone, Bewegungszone) und nötige Markierungen anbringen - Bodenmarkierungen anbringen - Radius der Auszubildenden so einberechnen, dass der Schutzraum gegeben ist (z.B. Weg zu Flipchart) - Markierungen bei Eintritt Kursraum, Pausenraum, Toilette etc. anbringen - Angebote online durchführen
<p>1.2. Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - nur Personen hereinlassen, die zur Veranstaltung gehören - den Raum vorher abmessen: Können die Abstandsregeln eingehalten werden?
<p>1.3. Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - didaktische Planung unter Einbezug/Gewähren des «physical distancing» - genügend Zeit für Hygienemassnahmen und deren Instruktion einplanen

<p>1.4. Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - z.B Gruppenarbeit/Einzelarbeit während die eine Hälfte Pause macht - Aufenthaltszonen festlegen - ev. Mitbringen von eigenen Getränken (kein Gebrauch von Maschinen ...) - siehe auch Punkt 2.4
<p>1.5. Bei Kundenschaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldeverfahren wenn möglich online durchführen - Bezug Plexiglasscheiben z.B. hier und hier und hier
<p>1.6. Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept von GastroSuisse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ev. Vorankündigung der TN bei der Verpflegungsstätte/Restaurant und vergewissern, dass Richtlinien eingehalten werden - TN anmelden
<p>1.7. Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen auch draussen planen - Vertraulichkeit gewähren (Zuhörer/innen?) - Routen wählen, auf denen Distancing eingehalten werden kann (z.B. keine engen Treppen)
<p>1.8. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundhaltung: keine solche Aktivitäten einplanen - Gruppenarbeiten mit genügend Abstand einplanen, vorher und danach Händewaschen - kein Materialsharing

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

<p>Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist obligatorisch.</p>	<p>Haltung: In Elternbildungsveranstaltungen ist kein Körperkontakt zwischen Kursleitenden und den TN, bzw. deren Kindern nötig. Die Distanzregel kann eingehalten werden: Es werden in Elternbildungsveranstaltungen keine Masken benötigt.</p>
--	--

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der physischen Distanz:

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<p>2.1. Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf allgemeine Hygieneregeln des BAG - Aufstellen von Hygienestationen - TN müssen bei Eintritt die Hände gemäss Schutzvorgaben mit Seife waschen oder, falls nicht möglich, Hände desinfizieren - Flüssigseife verwenden, Spender mit dem Ellenbogen bedienen - Alle Personen waschen sich regelmässig die Hände: Vor und nach Pausen, Toilettengang, Gruppenarbeiten..

<p>2.2. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lüften in Planung miteinbeziehen - Alle 2h für 10 Min. in Räumen mit mechanischer Lüftung ist das nicht nötig (Lüftung nicht abstellen, sondern auf hoher Stufe laufen lassen).
<p>2.3. Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von unnötigen Gegenständen, die angefasst werden könnten - Einmalwerkzeuge (Einwegmaterial) verwenden wo möglich/sinnvoll - Reinigung mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektion - Pers. Flipchartstift/Kundenmaterial pro TN, Desinfektion nach Beendigung der Veranstaltung oder TN bringen es selber mit - Persönliches Material nicht herumliegen lassen - Kein Anfassen von Gegenständen der anderen TN - Reinigung Mobiliar nach jeder Veranstaltung - Fachgerechte Entsorgung von Abfall (berühren von Abfall vermeiden, Hilfsmittel wie Besen, Schaufel etc., Handschuhe tragen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken) - Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (besonders bei Händewaschgelegenheiten) - Türen geöffnet lassen, wo möglich (nicht ständig Griffe anfassen)
<p>2.4. Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - laufende Kontrolle Bestand
<p>2.5. Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Infomaterial, Bücher entfernen

<p>2.6. Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.</p>	<p>Die Veranstaltungen sind didaktisch so zu planen, dass keine Schutzmasken benötigt werden.</p>
<p>2.7. Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - kein Anfassen von Jacken der TN
<p>2.8. Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorabklärung bei Anbietern der Räumlichkeiten: Welche Massnahmen werden für die Einhaltung von Schutzkonzepten getroffen - selber Augenschein nehmen – auch für methodische Planung

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln:

3. Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.**

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<p>3.1. Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. • Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktnahme mit den TN vor der Veranstaltung: Hinweis auf Krankheitssymptome und sicherstellen, dass TN verstanden haben - ev. kleines Merkblatt erstellen und vor Veranstaltung abgeben - Erfragen/Hinweis nach allfällig überstandener Infektion des/der TN und deren Umfeld - Alternativen für ausgeschlossene TN anbieten - Grundsätzlich gilt: beschriebene Personen nicht an der Veranstaltung teilnehmen lassen, Rückerstattung der Kurskosten regeln
<p>3.2. Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.</p> <p>Weitere Informationen: BAG Quarantäne</p>	<ul style="list-style-type: none"> - System der Erfassung von Krankheitsfällen entwickeln - Datenschutz beachten.

<p>3.3. Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).</p> <p>Für mehr Informationen: BAG besonders gefährdete Personen</p>	<p>- Individuell je nach Bestimmungen des Arbeitgebers</p>
<p>3.4. Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.</p> <p>Für mehr Informationen: BAG Quarantäne</p>	<p>- In Absprache mit dem behandelnden Arzt, der behandelnden Ärztin</p>

Allfällige weitere Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

4. Massnahmen zu Information und Management

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
4.1. Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.	<ul style="list-style-type: none"> - Download des Informationsmaterials hier - Bestellung Informationsmaterial hier
4.2. Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.	<ul style="list-style-type: none"> - Zeit einplanen zu Beginn der Veranstaltung im Plenum - Haben es alle verstanden?
4.3. Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmässige Selbstinformation SECO und BAG - In Organisationen regelmässige Information der Mitarbeitenden
4.4. Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgesetzte informieren alle Mitarbeitenden über entsprechende Rechte und Massnahmen (Datenschutz der besonders gefährdeten MA)
4.5. Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten eines Kontroll-Systems - keine Durchmischung von Arbeits-Teams - Vorräte (z.B. Seife, Einweghandtücher) sicherstellen - Bestand von persönlichem Schutzmaterial sicherstellen

Allfällige weitere Massnahmen Information und Management

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs